



Richtlinien zur Verwendung der Fördergelder aus dem Internationalisierungsfonds der Universität des Saarlandes

Auf Empfehlung des Internationalisierungsausschusses des Senats beschließt das Präsidium folgende Verwendungsrichtlinien für im Rahmen des Internationalisierungsfonds geförderte Projekte. Bei den aus dem Internationalisierungsfonds bewilligten Mitteln handelt es sich um Haushaltsmittel, für die die Budgetierungsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind. Sie müssen sich damit an die Richtlinien der Haushalts- und Finanzabteilung der UdS halten. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

(Entsprechender Auszug aus den Budgetierungsgrundsätzen (Pkt. 2.6): "*Der Forschungsfonds, der Internationalisierungsfonds, der Fonds Lehre und Studium, der Restrukturierungsfonds, der Strategiefonds und der Digitalisierungsfonds werden zentral verteilt und gemäß den Beschlüssen der zuständigen Gremien den jeweiligen Finanzstellen zusätzlich zum Finanzrahmen über den Sachmittel- oder Personalmittelfonds zugewiesen.*")

1) Mittelbereitstellung:

- 1.1. Die genehmigten Mittel werden seitens der Abteilung Internationalisierung im Dezernat Internationale Beziehungen nach Erteilung des Förderbescheids dem Sachmittelfonds der auf dem Antrag angegebenen Finanzstelle des Antragstellers zugewiesen. Die maßnahmenbezogenen Ausgaben sind entsprechend zu kontieren.
- 1.2. Drei Monate nach Ablauf der beantragten Projektdauer ist ein Abschlussbericht mit entsprechendem Finanzbericht fällig. Das Template für den Abschlussbericht wird Ihnen mit der Förderzusage übermittelt und ist an intfonds@uni-saarland.de zu übersenden. Eventuell nicht verausgabtes Budget wird ab einer Summe von 250,- € zurückgefordert. Restmittel unter diesem Betrag können einbehalten werden. Evtl. anfallende Mehrausgaben werden nicht kompensiert.

2) Verwendung der Mittel:

- 2.1. Förderfähig im Rahmen des Internationalisierungsfonds sind Personalausgaben (korrespondierend zur Förderperiode), Sachmittelausgaben (dazu zählen auch Lehraufträge, Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sowie Reisekosten). Nicht förderfähig ist der Erwerb von Ausstattungsmitteln (Laptops u.Ä.).
- 2.2. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden; sie stehen ausschließlich für den beantragten Zweck zur Verfügung. Sofern die kalkulierten bzw. zugewiesenen Mittel nicht ausreichen, obliegt die Finanzierung der Mehrausgaben dem Antragsteller.
- 2.3. Die Mittel dürfen aufgrund ihrer Zweckbestimmung vom Projektverantwortlichen nicht haushaltsentlastend eingesetzt werden.